

Ausfertigung
VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 3 A 185/08

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle
Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5 208 700-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
12. September 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Sandgaard für Recht er-
kannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen, und dem Kläger die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Mai 2008 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger und begehrt die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Der Kläger verließ seinen Angaben zufolge am 1999 den Iran. Am 8. März 1999 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dieses erste Asylverfahren blieb ohne Erfolg (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. Mai 1999, VG Lüneburg, Urteil vom 9. September 2002 - 6 A 291/01 -, Nds. OVG, Beschl. v. 10. Februar 2006 - 5 LA 241/02 -).

Mit Schreiben vom 23. März 2006, eingegangen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 31. März 2006, stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit der Begründung, eine Rückkehr in den Iran sei ihm nicht möglich, weil er am an der Erstürmung und Besetzung des iranischen Generalkonsulates in beteiligt gewesen sei. Darüber sei auch in der Presse ausführlich berichtet worden. Gegen ihn sei ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, wonach er beschuldigt werde, am vor dem iranischen Generalkonsulat in an einer unangemeldeten Demonstration teilgenommen zu haben, in deren Verlauf aus der Gruppe der Demonstranten heraus Eier, Tomaten und Steine in Richtung des Konsulates geworfen und Embleme und Flaggen beschädigt worden seien. Er sei beschuldigt worden, sich an diesen Ausschreitungen beteiligt zu haben, indem er selbst Eier und Tomaten geworfen habe. Aufgrund dieses Ereignisses sei er mit Strafbefehl des Amtsgerichts vom zu einer Geldstrafe in Höhe von 900,00 EUR verurteilt worden. Damals seien 51 Personen vorübergehend festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt worden. Die Namen und Personalien sämtlicher polizeilich identifizierter Teilnehmer an dieser Veranstaltung seien dem iranischen Generalkonsulat bekannt geworden, indem das iranische Generalkonsulat Akten-

einsicht genommen habe. Auch dürfe den iranischen Behörden bekannt sein, dass er Mitglied der linksorientierten Gruppierung Hambastegi, einer Unterorganisation der AKPI, sei und somit als Angehöriger bzw. Mitglied einer linksorientierten bzw. kommunistischen Organisation gegen das in seinem Heimatland herrschende Regime agiere. Demzufolge sei davon auszugehen, dass er als ernstzunehmender Gegner des herrschenden Systems eingestuft werde und ihn bei einer Rückkehr in den Iran asylrelevante Verfolgung erwarten werde. Er sei mit seinem Vorbringen auch nicht unter Berücksichtigung der Dreimonatsfrist des § 51 VwVfG ausgeschlossen, denn dies habe er nicht früher vorbringen können. Während des Berufungszulassungsverfahrens habe sich das Gericht nicht mit weiteren exilpolitischen Aktivitäten auseinandersetzen müssen. Da das Oberverwaltungsgericht den Zulassungsantrag mit Beschluss vom 10. Februar 2006 abgelehnt habe, habe die Dreimonatsfrist erst mit Bekanntgabe des Beschlusses am 28. Februar 2006 ausgelöst werden können. Er sei darüber hinaus Vorstandsmitglied der SPI in [] und nehme an verschiedenen Protestaktionen dieser Partei teil.

Mit Bescheid vom 6. Mai 2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Es stellte unter Abänderung des Bescheides vom 25. Mai 1999 fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegt, im Übrigen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 3 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Zugleich hob es die im Bescheid vom 25. Mai 1999 erlassene Abschiebungsandrohung auf. Zur Begründung wurde unter Anführen einer Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 16. August 2004 angegeben, weder die Mitgliedschaft und untergeordnete Tätigkeit des Klägers bei der SPI noch seine Teilnahme an der gewalttätigen Demonstration und der Besetzung des iranischen Konsulates in [] könnten eine Änderung der Sachlage zu seinen Gunsten erfolgreich begründen. Wegen der Beteiligung an den Geschehnissen vom [] sei der Kläger möglicherweise bei Rückkehr in den Iran gefährdet, aber nicht, weil dies mit der SPI zu tun habe, sondern weil die Iraner ihn strengstens zu Rechenschaft ziehen würden. Hier sei eine Gefährdung als sehr hoch einzuschätzen. Es handele sich um einen kriminellen, auch nach deutschem Recht strafbaren Akt des Landfriedensbruches und des Hausfriedensbruches, jedoch nicht um Teilnahme an oppositionellen Aktivitäten, sondern um klar gewalttätige Übergriffe, die zwar von einer gewissermaßen außen demonstrierenden Gruppe befeuert würden, die aber nicht gleichzustellen seien mit irgendwelchen Artikeln oder Internetaufrufen oder Presseerklärungen, die namentlich unterzeichnet seien. Zudem werde darauf hingewiesen, dass der Kläger sich vor seiner Ausreise nicht politisch betätigt habe. Dem Kläger drohe allenfalls unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, nicht aber politische Verfolgung.

Am 13. Mai 2008 hat der Kläger Klage erhoben. Die Entscheidung des Bundesamtes sei falsch, weil die Beklagte im angefochtenen Bescheid angegeben habe, dass Hintergrund der Demonstrationen und der Konsulatsbesetzungen, die auch in Frankreich und Großbritannien stattgefunden hätten, die Razzien gewesen seien, die es wenige Tage zuvor gegen die Volksmudjaheddin gegeben habe. Das bedeute, dass die Konsulatsbesetzungen alle einen deutlich politischen Hintergrund hätten. Der iranische Staat werde allen Beteilig-

ten selbstverständlich unterstellen, Mitglieder der Volksmudjaheddin zu sein. Zudem sei der Kläger mehrfach im Deutschen Fernsehen zu sehen gewesen. Auch in einer politischen Diskussionsrunde, geleitet durch die SPI. Mitglieder der Gruppe von

die sich im Ausland aktiv und nach außen erkennbar politisch betätigt hätten, unterlägen bei einer Rückkehr in den Iran der Gefahr politischer Verfolgung. § 28 Abs. 2 AsylVfG sei auf ihn, den Kläger, schon deshalb nicht anwendbar, weil sein Asylverfahren erst im Februar 2006 unanfechtbar abgelehnt worden sei, er sich also bezüglich der Erstürmung des Generalkonsulates in nicht auf Umstände berufe, die er nach dieser unanfechtbaren Ablehnung selbst geschaffen habe, sondern auf Umstände, die schon während des laufenden Asylverfahrens geschehen sein, wegen des zu jener Zeit laufenden Berufungszulassungsverfahrens jedoch nicht hätten eingeführt werden können. Nunmehr sei er auch Verantwortlicher für die Öffentlichkeitsarbeit der SPI in und betreue zum Beispiel weiterhin Büchertische.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG,

hilfsweise,

ein (weiteres) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt, und den Bescheid der Beklagten aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in seiner Person und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Wege des Asylfolgeverfahrens, weil sich die Sachlage nach Abschluss des ersten Asylverfahrens zu

Gunsten des Klägers dergestalt geändert hat (§ 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), dass er bei einer Rückkehr in den Iran nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylherheblicher Verfolgung rechnen müsste. Soweit der angefochtene Bescheid vom 6. Mai 2008 dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und aufzuheben. Der Kläger hat die neuen Tatsachen insbesondere auch innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgetragen, denn es war ihm nicht möglich, den Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens im Asylverfahren geltend zu machen. Zur Zeit des Vorfalls im Juni 2003 hatte der Kläger einen Berufungszulassungsantrag gemäß § 78 Abs. 4 AsylVfG beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellt, im Rahmen dessen er neue Tatsachen und Beweismittel nicht einführen konnte (vgl. Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 6. Aufl. 2005, § 71 Rn 52ff.).

1. Das Gericht stellt in Streitigkeiten nach dem AsylVfG gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab. Maßgeblich ist insoweit die Anwendung von § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I Seite 1970). Danach stellt das Bundesamt dann, wenn sich der Ausländer auf das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG beruft in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und den in § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG genannten ergänzend anwendbaren Vorschriften der Richtlinie 2004/1983/EG des Rates vom 29. April 2004 (sogenannte Qualifikationsrichtlinie).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, *seiner* Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zu a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Das Abschiebeverbot nach dieser Vorschrift deckt sich in seinen Voraussetzungen im Wesentlichen mit denen der politischen Verfolgung i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG; die Vorschrift hat ihre besondere Bedeutung in den Fällen, in denen ein politisch verfolgter Asylsuchender nicht als Asylberechtigter anerkannt werden kann (z.B. wegen der Einreise aus *einem* sicheren Drittstaat) oder wenn subjektive Nachfluchtgründe vorliegen, die im Rah-

men des Art. 16a Abs. 1 GG unbeachtlich sind. Seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2005 kommt hinzu, dass nach § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG die geschlechtsspezifische und nunmehr auch - im Gegensatz zum bisherigen Recht (vgl. hierzu etwa BVerwG, Urt. v. 20.02.2001 - 9 C 20.00 -, NVwZ 2001, 815 m.w.N.) - die nichtstaatliche Verfolgung als abschiebungsschutzrechtlich relevanter Fluchtgrund anerkannt ist.

Der Schutz Verfolgter im Sinne von § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 4 AufenthG entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG. Daher kann zur Auslegung der Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 4 AufenthG auf die bisherige Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG und Art. 16a GG zurückgegriffen werden, die beide hinsichtlich der Voraussetzungen der Verfolgungshandlung, geschütztem Rechtsgut und politischem Charakter der Verfolgung deckungsgleich sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1992 - 9 C 59.91 - DÖV 1992, 582; Beschl. v. 19.03.1992 - 9 B 235.91 - DVBl. 1992, 849 zum Umfang der Deckungsgleichheit von Art. 16a GG und § 51 Abs. 1 AuslG). Demnach ist eine Verfolgung - wie auch im Rahmen von Art. 16a GG - durch die in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannten Akteure dann gegeben, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale, d. h. aus Gründen, die allein in seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315 zu Art. 16a GG). Erforderlich ist, dass die die Rechtsverletzung bewirkende Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, a.a.O.). Schließlich muss die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß dieser Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, a.a.O., S. 335 zu Art. 16a GG).

Ob eine Bedrohung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt, ist für unverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereiste Schutzsuchende im Abschiebungsschutzverfahren des § 60 Abs. 1 AufenthG - ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren - nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu beurteilen (BVerwG, Urt. v. 03.11.1992 - 9 C 2.92 -, BVerwGE 91, 150, 154 zu § 51 Abs. 1 AuslG). Der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab, bei dem ernstliche Zweifel an der Sicherheit vor politischer Verfolgung bei Rückkehr in das Heimatland genügen, gilt hingegen nur im Falle der Vorverfolgung (BVerwG, Urt. v. 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169).

2. Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran wegen exilpolitischer Aktivitäten politische Verfolgung droht.

Die Gefahr erheblicher Sanktionen exilpolitisch aktiver Immigranten besteht nach der Rechtsprechung (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 02.05.2008 - 4 LA 183/08; Urt. v. 22.06.2005 - 5 LB 51/02 -; Bayer. VGH, Urt. v. 13.06.2007 - 14 B 05.30354-, juris, jew.m.w.N.) nur für solche Personen aus dem Iran, die bei ihren Aktivitäten besonders hervortreten und deren Gesamtverhalten sie den iranischen Stellen als ernsthafte, auf die Verhältnisse im Iran einwirkende Regimegegner erscheinen lassen. Danach reicht nicht bereits die exilpolitische Betätigung als solche aus, sondern die exilpolitische Tätigkeit muss den Sicherheitsbehörden des iranischen Staates bekannt geworden und außerdem anzunehmen sein, dass die Sicherheitsbehörden diese Tätigkeit als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten. Das ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen und nur dann zu bejahen, wenn der Ausländer sich bei seinen Aktivitäten persönlich exponiert hat; eine einfache Mitgliedschaft in oder die Teilnahme an Veranstaltungen der von den Staatssicherheitsbehörden im Iran für oppositionell und regimefeindlich gehalten Organisationen hingegen führt noch nicht zu einer Einstufung als Gegner des iranischen Staates (Nds. OVG, Urt. v. 22.06.2005 - 5 LB 51/02; bestätigt: Beschl. v. 02.05.2008 - 4 LA 183/08 -).

Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass der iranische Geheimdienst exilpolitische Aktivitäten von iranischen Asylbewerbern in Deutschland beobachtet und auch grundsätzlich in der Lage ist, sie aufgrund von Namensnennungen und der Veröffentlichung von Lichtbildern zu identifizieren (Bayer. VGH, a.a.O.).

Diese Einschätzung deckt sich mit der des Auswärtigen Amtes, welches in seinem Lagebericht vom 18. März 2008 davon ausgeht, dass zwar allein das Stellen eines Asylantrages nicht zu staatlichen Repressionen führt, iranische Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen aber genau beobachten, allerdings auch davon ausgehen, dass viele iranische Asylbewerber in Deutschland Oppositionsaktivitäten entwickeln, um einen Nachfluchtgrund geltend machen zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist davon auszugehen, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers die Annahme rechtfertigen, er werde bei den bei einer Rückkehr in den Iran zu erwartenden Nachforschungen als politischer Gegner des iranischen Staates eingestuft.

Der Kläger hat sich an der Besetzung des iranischen Generalkonsulats vom
in der Weise beteiligt, dass er an einer Demonstration vor dem Konsulat teilgenommen hat, in deren Verlauf aus der Gruppe der Demonstranten heraus, Eier, Tomaten und Steine in Richtung des Konsulats geworfen und Embleme und Flaggen beschädigt worden sind, und er auch selbst Eier und Tomaten geworfen hat. Aufgrund dessen ist gegen

den Kläger ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden und vom Amtsgericht
am ein Strafbefehl erlassen worden.

Dass sein Verhalten im Zusammenhang mit dem Vorfall vom insoweit auch Straftatbestände erfüllt, führt wegen des damit verbundenen politischen Protestes nicht zu einer anderen Beurteilung. Ausweislich der vom Kläger vorgelegten Zeitungsberichte und des Videobandes ist über die Veranstaltung am in den Medien berichtet worden. In der Bildzeitung vom ist der Kläger auf einem großen Foto zu sehen, wie er von Polizisten abgeführt wird. Die vorgelegten Unterlagen verdeutlichen, dass die Aktion bundesweit Aufsehen erregt hat. Dabei wurde nicht lediglich über die Aktion selbst berichtet, sondern der Berichterstattung lässt sich auch entnehmen, dass der Protest sich gegen die iranische Regierung richtete. Gerade wegen des konkreten politischen Bezuges ging die Aktion über allgemeine Unmutsbekundungen im Hinblick auf den Iran hinaus. Wegen des allgemeinen Interesses an der Aktion und des zum Ausdruck gebrachten Protestes ist auch davon auszugehen, dass die iranischen Behörden ein erhebliches Interesse an der Verfolgung der Aktionsteilnehmer haben. Hinzu kommt, dass eine solche Aktion regelmäßig ein größeres Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen geeignet ist, als beispielsweise Informationstische oder Ähnliches. Ob die Aktion geeignet ist in den Iran hineinzuwirken, kann offen bleiben, weil solche Aktion jedenfalls mit einer besonderen Provokation verbunden ist, die insbesondere auch darin liegt, dass ein unmittelbarer Bezug zu den betroffenen Einrichtungen und deren Mitarbeitern hergestellt wird. Die Aktion war wegen des Medieninteresses und dem damit verbundenen Interesse in der Öffentlichkeit grundsätzlich geeignet, dem Ansehen des iranischen Staates in der Öffentlichkeit zu schaden.

Schon wegen der Teilnahme an der Aktion am hat der Kläger, der durch die Einsichtnahme des Generalkonsulate in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten - identifizierbar ist, bei einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung zu befürchten. Dass der Kläger identifiziert werden kann und die Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung besteht, davon geht im Übrigen auch die Beklagte aus. Verstärkt wird die Gefahr durch die weiteren, jedenfalls seit 2006 durchgängig entfalteten Aktivitäten des Kläger für die SPI.

3. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist hier nicht ausgeschlossen, obwohl es sich bei den exilpolitischen Aktivitäten des Klägers, von denen seine Teilnahme an dem Vorfall am die am schwersten wiegende ist, um einen subjektiven Nachfluchtgrund handelt. Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages selbst geschaffen hat. Darunter fallen hingegen nicht exilpolitische Aktivitäten, die - wie hier - in dem Zeitraum zwischen der mündlichen Verhandlung im Asylerstverfahren und dem Beschluss im Rechtsmittelverfahren unternommen wurden (vgl. Marx, a.a.O., § 28 Rn 115). Erst durch den Beschluss des Nds. OVG v. 10. Februar 2006 - 5 LA 241/02 - wurde der Asylerstantrag des Klägers unanfechtbar abgelehnt. Die nach der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht bis dahin entfalteten exil-

politischen Aktivitäten konnte der Kläger - wie ausgeführt - in dem Erstverfahren nicht geltend machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.